

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

### № 13.

(Ausgegeben den 7. Mai 1868.)

---

#### 29. Bekanntmachung,

die Liquidationen der Gemeinden über Militairleistungen  
betreffend.

---

Folgende einer von der Intendantur des Königlich Preussischen IV. Armeecorps zu Magdeburg anher gelangten Mittheilung sind die den Gemeinden zuständigen Vergütungen für Leistung von Naturalquartier, Naturalverpflegung, Verspann u. s. w. an Truppentheile des Norddeutschen Bundes mit Benutzung der nachstehend abgedruckten Schemata zu liquidiren.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

#### 1.

Die Gemeindeverstände sowohl der Städte wie des platten Landes haben auf Grund der von den betreffenden Truppenführern ertheilten Quittungen ihre Liquidationen monatlich aufzustellen und alsdenn nach dem jedesmaligen Monatsabschlusse bei dem Landrathsherrn einzureichen.

#### 2.

Das Landrathsherrn hat sämtliche Liquidationen, nebst den Belegen, nach Ablauf des Vierteljahres an die Intendantur des 4. Armeecorps zur Prüfung der Ansprüche und Anweisung der Kostenbeträge zu überreichen, nachdem zuvor die Specialrechnungen der Gemeinden über Mundbefestigung, Bourage und Kantonnementsbedürfnisse je in eine Quartalliquidation für den ganzen Bezirk zusammengestellt werden sind.

Den Liquidationen über Bourage ist jedesmal ein von dem Vorstande der Hauptmarktschab des Bezirkes ausgefertigtes Attest über die monatlichen Durchschnittspreise der Naturalien beizufügen.

Werden nach Einsendung der Liquidationen noch Forderungen für das abgelauene Quartal angemeldet, so sind diese zur Vermeidung von Nachtragsliquidationen in die